

HANS HEINZ HELDMANN
VICTOR STAFF
RECHTSANWÄLTE

D 6100 DARMSTADT 3454 / 184
WILHELMINENSTRASSE 49
TELEFON 06151 - 26787
STREICHSTUNDEN NACH
VEREINBARUNG

RAI DR HELDMANN U. STAFF - 21 DARMSTADT - WILHELMINENSTR. 49

OBERLANDESGERICHT STUTTGART

2. Strafsenat

Asperger Straße 49

7000 Stuttgart - 40

4. Mai 1976 h/p

Az: 2 StE 1/74: Andreas B A A D E R

Die beantragte Beweiserhebung ist von prozeßentscheidender Bedeutung.

^{Aus} Ihre Würdigung wird ^{folgen} ergeben,

- a) daß die seinerzeitigen Regierungen der USA durch ihr militärisches Eingreifen und durch ihre Kriegführung in Indochina Völkerrechtsverbrechen begangen haben; nämlich:
Verbrechen gegen den Frieden,
Kriegsverbrechen,
Verbrechen gegen die Menschlichkeit;
- b) daß die seinerzeitigen Regierungen der USA Handlungen, die als Völkerrechtsverbrechen zu würdigen sind, auch vom Territorium der Bundesrepublik aus begangen haben;
- c) daß die seinerzeitigen Regierungen der Bundesrepublik diese Handlungen geduldet haben;
- d) daß danach die Rechtsfrage entscheidungserheblich sein kann, ob seinerzeitige Gewaltanwendung gegen bestimmte militärische Einrichtungen der USA auf dem Territorium der Bundesrepublik, so Bombenangriffe auf die US-Stützpunkte in Frankfurt und Heidelberg, gerechtfertigt waren;

e) bejahendenfalls schließlich kämen wir zu dem weiteren Ergebnis, daß es für das Urteil in diesem Prozeß auf die Beweisführung im Sinne dieser Anklage nicht ankommt.

1. Die Satzung der Vereinten Nationen, die die Regierungen ~~der Vereinten Nationen~~, auch die der USA, am 26.6.1945 in San Francisco unterzeichnet haben, die der US-Senat am 28.7.1945 mit 89:2 Stimmen ratifiziert hat, enthält als Grundsatz allgemein anerkannten Völkerrechts das Gewaltverbot, Art.2 Nr.4:

"Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt."

Art.33 der UN-Satzung postuliert eigens die Verpflichtung zur friedlichen Streiterledigung.

Vom allgemeinen Gewaltverbot läßt die UN-Charta, in Art.51, nur eine Ausnahme zu: nämlich das Recht zur Selbstverteidigung gegen einen bewaffneten Angriff; und zwar ausdrücklich als "das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung".

2. Am 8.8.1945 hat die Regierung der USA das Londoner Abkommen unterzeichnet, in welchem als Völkerrechtsverbrechen kodifiziert worden sind (Art.6 des Statuts des Internationalen Militärtribunals):

"a) Verbrechen gegen den Frieden: nämlich Planung, Vorbereitung, Auslösung oder Führung eines Angriffskrieges oder eines Krieges, der internationale Verträge verletzt; ferner Zustimmung oder Teilnahme an einem gemeinsamen Plan oder einer Verschwörung, die irgendeine der oben genannten Handlungen ermöglichen soll.

- b) **Kriegsverbrechen:** nämlich Verletzung des Kriegsrechts oder Kriegsbrauchs. Solche Verletzungen schließen ein: Mord, Mißhandlung oder Verschleppung der Zivilbevölkerung besetzter Gebiete in Arbeitslager oder zu irgend einem anderen Zweck; Mord oder Mißhandlung von Kriegsgefangenen oder Schiffbrüchigen, Plünderung öffentlichen Eigentums, willkürliche Zerstörung von Stadtzentren, Städten oder Dörfern oder nicht durch militärische Erfordernisse gerechtfertigte Verwüstungen, ...
- c) **Verbrechen gegen die Menschlichkeit,** nämlich Mord, Völkermord, Versklavung, Verschleppung und andere unmenschliche Handlungen, die an der Zivilbevölkerung vor dem Krieg oder während des Krieges begangen wurden; ..."

Der Kern dieser Charta besteht in dem Gedanken, daß jedermann internationalen Verpflichtungen unterworfen ist, die über den bürgerlichen Gehorsam, den jeder einzelne Staat fordert, hinausgehen.

3. Am 11.12.1946 hat auf Antrag der USA die Vollversammlung der Vereinten Nationen die Charta und die Urteile des Nürnberger Gerichtshofs und die von ihm aufgestellten Völkerrechtsnormen durch einstimmigen Beschluß bestätigt.
4. Seit dem 12.1.1951 gilt die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes. Die UN-Vollversammlung hat sie am 9.12.1948 einstimmig und ohne Stimmenthaltung angenommen. Sie ist für die Bundesrepublik am 22.2.1955 in Kraft getreten. Sie schafft keine neue Qualität eines Völkerrechtsverbrechens, sondern nach ihrem Artikel I "bestätigen" die Vertragsparteien, "daß Völkermord ... ein Verbrechen nach internationalem Recht ist, zu dessen Verhütung und Bestrafung sie sich verpflichten".

Den internationalen Konsens hatte insoweit schon die 96. Resolution der UN-Vollversammlung vom 11.12.1946 ausgesprochen, auf welche ausdrücklich die Konvention sich mit den Worten bezieht: "daß Völkermord ein Verbrechen gemäß inter-

nationalem Recht ist, das dem Geist und den Zielen der Vereinten Nationen zuwiderläuft und von der zivilisierten Welt verurteilt wird".

Verbrechen im Sinne dieser Konvention ist auch die "Teilnahme am Völkermord" (Art. IIIe). Nach allgemeinen strafrechtlichen Regeln ist Teilnahme durch Unterlassen rechtspflichtgemäßen Handelns möglich.

In unserem innerstaatlichen Recht findet sich das völkerrechtliche Verbot als § 220 a StGB (vgl. auch § 111 StGB).

Wie der Charta des Internationalen Militärtribunals liegt dieser Konvention die Rechtsauffassung zugrunde, daß jedermann internationalen Verpflichtungen unterworfen ist, die, im Konfliktfall (etwa: militärischer Befehl), innerstaatlicher Gehorsamspflicht vorgehen.

5. Das IV. Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen vom 12.8.1949 ist für die Bundesrepublik am 3.3.1955 in Kraft getreten.

Danach ist zwingendes Recht zum allgemeinen Schutz der Bevölkerung: Zivilkrankenhäuser dürfen nicht angegriffen werden, ihr Personal und ihre Fahrzeuge sind in gleicher Weise zu schonen und zu schützen; besondere Sorgepflichten bestehen gegenüber Kindern, Verwundeten, Kranken, Gebrechlichen; jederzeit und jederorts sind verboten Mord, Verstümmelung, biologische Versuche, grausame Behandlung, Folterung, Geiselnahme, Beeinträchtigung der persönlichen Würde, Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordnungsgemäß bestellten Gerichts; usw.

Ich erinnere:

Allein die Zahl der im Vietnamkrieg getöteten und verletzten Kinder wurde im Januar 1967 nach den Ergebnissen einer in der Zeitschrift Ramparts veröffentlichten Studie auf 250.000 Tote und 750.000 Verwundete geschätzt.

Senator Edward Kennedy gab in einem Bericht vom 31.10.1967 die monatliche Zahl der verletzten Zivilpersonen mit 150.000 an.

(Vietnam-Tribunal II, 211 f, 220.)

6. Die hier zitierten Kodifikationen allgemein anerkannten Völkerrechts gehen übereinstimmend von den Menschenrechten aus (nicht also von Souveränitätsrechten) und bezwecken Individualschutz, auch dort, wo dieser, wie in der Genocid-Konvention, an Gruppenzugehörigkeit knüpft; andererseits von der individuellen Verantwortlichkeit und Haftung für Völkerrechtsdelikte. Die zu keiner Zeit unwidersprochene, seit Ende des zweiten Weltkriegs weniger denn je herrschende Meinung, Individuen fehle die völkerrechtliche Subjektfähigkeit, erweist sich daran als unhaltbar.

Die gegenteilige Auffassung, welche Individuen als Völkerrechtssubjekte begreift, wird als allgemein anerkanntes Völkerrecht belegt durch die ständig zunehmende Zahl völkerrechtlicher Konventionen, die unmittelbar, d.h. ohne innerstaatliche Transformationsgesetze, Menschenrechte für jedermann als individuelle Rechtspositionen anerkennen und diese zudem mit sozusagen justizieller Effektivität ausstatten; z.B.: die Europäische Menschenrechtskonvention, die Europäische Sozial-Charta, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte.

Daraus ist zu folgern:

Dem Selbsthilferecht des Staates nach Art.51 der UN-Charta entspricht das Notwehrrecht des Individuums gegen völkerrechtswidrige Verletzung seiner Rechte. Das Recht zur "kollektiven Selbstverteidigung", das als "naturgegeben"

die UN-Charta in Art. 51 anerkennt, das Recht also dritter Staaten, dem angegriffenen Staat gegen den Aggressor angriffsweise zu Hilfe zu kommen: hat seine Parallele im Nothilferecht des Individuums.

Hier ist einzufügen:

Bereits 1967 lagen weltweit Dokumentationen vor, welche die Kriegführung der USA in Vietnam nach ihren Intentionen, ihren Mitteln und ihren Wirkungen als "Völkermord" erkennen ließen; so z.B., um die bekanntesten zu nennen, die beiden Bände über die internationalen Vietnam-Tribunale in Schweden und Dänemark; lagen auch spezielle völkerrechtliche Untersuchungen vor mit eben dieser Würdigung, so z.B. des amerikanischen Völkerrechtlers Quincy Wright, seines deutschen Kollegen Walter Rudolf.

Danach noch, am 31.3.1968, befahl US-Präsident Johnson die Ausweitung und Intensivierung der Bombenangriffe, worüber, z.B., Peter Weiss in deutscher Sprache berichtet hat, der in seiner Zusammenfassung sagt: "Diese Angriffe tragen einen Vernichtungscharakter. Sie sind, ihrem Ausmaß und ihren Absichten nach, als Genocide-Aktionen zu bezeichnen."

Gleichwohl hat sich in der Bundesrepublik, später als in anderen Ländern, erst 1972 als die öffentliche Meinung die Erkenntnis durchgesetzt, daß die Regierung der USA in Indochina systematisch Völkermord begeht.

Das belegen, vor allem gegen Ende jenes Jahres, fast tägliche Schlagzeilen in der Presse der Bundesrepublik, in welchen von Völkermord, Bombenterror, Kindesmord, Inferno, Verbrechen von Vietnam, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Felten von oben, geplanter Völkermord, Aggressoren und Komplizen, Täglich zweihundert Todesopfer in Hanoi, Unmenschliche Gewalt, Hanoi nur noch ein Ruinenfeld,

Empörung über den Bombenkrieg wächst, Nixons Guernica,
Flächen-Bombardements sind Kriegsverbrechen, Brutale Kriegs-
politik, Ein Schock für die zivilisierte Welt,
Hanoi zieht Bilanz: 1.318 Tote - vom 18. bis zum 29. Dezember
mehr als tausend Luftangriffe, Schluß mit dem Mord,
Der amerikanische Chefankläger bei den Nürnberger Kriegs-
verbrecher-Prozessen klagt nach einem Besuch in Hanoi seine
Landsleute an, Beweise für Kriegsverbrechen der USA,
Vorsätzlich Hospitäler bombardiert, - die Rede war.

7. Gleichzeitig und in vergleichbarem Umfang hat die Presse
öffentliche Vorwürfe gegen die Bundesregierung wiedergegeben:
im Gegensatz zu anderen Regierungen schweige sie zu Ver-
brechen gegen die Menschlichkeit; oder gar: sie unterstütze
die Aggression der USA.

Wird die beantragte Beweisaufnahme das Beweisthema bestätigen,

- a) daß die Regierung der USA das Territorium der
Bundesrepublik zu militärischem Einsatz in Indochina
benutzen ließ,
- b) daß die Regierung der Bundesrepublik das geduldet hat:
dann wird sich weiter die Frage nach der völkerrecht-
lichen Verantwortlichkeit der Bundesrepublik stellen.

Es gelten insoweit alternativ die Völkerrechtssätze:
Hat der neutrale Staat eine Benutzung seines Gebietes für
militärische Aktionen geduldet, so hat er selbst das Recht
verletzt; dagegen steht das völkerrechtliche Selbstvertei-
digungsrecht. Vermochte er diese Benutzung seines Gebietes
nicht zu hindern, so wird dieses dadurch zur Außenposition des
Angreifers. (Partsch, Selbsterhaltungsrecht.)

8. Allgemeines Völkerrecht, nämlich der Grundsatz des allgemeinen
Gewaltverbots, speziell ferner die Genocide-Konvention hätten
die Bundesregierung verpflichtet, jeglichen Tatbeitrag des
Aggressors vom Territorium der Bundesrepublik aus zu verhindern.

Verletzt wäre zugleich, sozusagen tateinheitlich, Artikel 26 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes: er kennzeichnet jede Art von Politik als verfassungswidrig, die sich negativ auf das friedliche Zusammenleben der Völker auswirkt. Tatbestandlich im Sinne dieser Verfassungsnorm wäre insbesondere die Unterstützung eines Aggressors, gleich, ob materielle oder moralische Unterstützung. (Düx.)

Erweisen sich gegen die Fortsetzung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit - treffender wohl: Verbrechen gegen die Menschheit - innerstaatliches Rechtssystem wie demokratische Willenskundgebung andauernd als hilflos, so bedürfte es des Rückgriffs auf das 'legalisierte Widerstandsrecht' des Grundgesetzes nicht, um innerstaatliche Friedenspflicht zu suspendieren. Widerstandsrecht als ultima ratio ist vorstaatliches Menschenrecht. [Die Ächtung des Krieges hat als ^{F. Baur, 494:} wichtigster Fortschritt des modernen Völkerrechts für jede Rechtsgüterabwägung besonderes Gewicht.